

Ehrenordnung

des Turnverein Miesbach von 1863 e.V.

Grundlage

Die Satzung des Turnverein Miesbach von 1863 e.V. sieht in § 11 Abs. 6c die Möglichkeit des Erlasses von Vereinsordnungen durch die Mitgliederversammlung vor.

§ 1 Ehrungen des Vereins

- (1) Der Verein ehrt Personen, die sich um den Verein und dessen Belange und Aufgaben verdient gemacht haben.
- (2) Der Verein verleiht folgende Ehrungen:
 - a) Auszeichnungen für langjährige Mitgliedschaften im Verein oder besonders herausragende Verdienste von Mitgliedern und Persönlichkeiten um den Verein
 - b) Auszeichnungen für besonders herausragende turnerische bzw. sportliche Leistungen
 - c) Ernennung zum Ehrenmitglied
 - d) Ernennung zum Ehrenvorsitzenden

§ 2 Auszeichnungen

Der Verein verleiht folgende Auszeichnungen:

Für langjährige Mitgliedschaften

- (1) Die Ehrennadel in Silber mit Jahreszahl und Urkunde für 25-jährige Mitgliedschaft im Verein
- (2) Die Ehrennadel in Gold mit Jahreszahl und Urkunde für 40-jährige Mitgliedschaft im Verein
- (3) Die Ehrennadel in Gold mit Jahreszahl und Ehrenbrief für 50-jährige Mitgliedschaft im Verein
- (4) Die Ehrennadel in Gold mit Jahreszahl und Ehrenbrief für 60-jährige Mitgliedschaft im Verein
- (5) Die Ehrennadel in Gold mit Jahreszahl und Ehrenbrief für 70-jährige Mitgliedschaft im Verein
- (6) Die Ehrennadel in Gold mit Jahreszahl und Ehrenbrief für 75-jährige Mitgliedschaft im Verein.

Für besonders herausragende Verdienste von Mitgliedern

- (1) Die Ehrennadel in Silber mit Urkunde
- (2) Die Ehrennadel in Gold mit Urkunde

Für besonders herausragende turnerische und sportliche Leistungen

Soweit zutreffend wählt der Vereinsausschuss jedes Jahr einen/eine Sportler/in des Jahres. Hierzu wird eine Urkunde verliehen und es erfolgt ein Eintrag in der Ehrungstafel im Kneipstüberl.

Bei besonders herausragenden turnerischen bzw. sportlichen Leistungen, wie Bayerische Meisterschaft oder Deutsche Meisterschaft usw., entscheidet der Vorstand über die Art und Weise der Ehrung.

§ 3 Verleihung der Ehrenmitgliedschaft

- (1) Die Ehrenmitgliedschaft im Verein kann nur an Mitglieder verliehen werden. Die Entscheidung über die Verleihung trifft die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Ehrenmitgliedschaft kann verliehen werden, wenn sich die betreffende Person in überragender Weise in einer konkreten Funktion oder Stellung den Verein gefördert und unterstützt hat. Auch bei höchsten sportlichem Erfolg ist die Ehrenmitgliedschaft möglich.

§ 4 Ernennung zum Ehrenvorsitzenden

Besonders verdiente 1. Vorsitzende des Vereins können auf Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenvorsitzenden gewählt werden

§ 5 Durchführung der Ehrung

Die Ehrungen sollen nur bei besonderen Anlässen (z.B. Mitgliederversammlungen, Festlichkeiten, Veranstaltungen usw.) erfolgen.

§ 6 Widerruf von Ehrungen

(1) Die Ehrungen und Auszeichnungen des Vereins nach dieser Ehrenordnung können jederzeit widerrufen werden, wenn sich die betroffene Person vereinsschädlich, bzw. als unwürdig für den Erhalt der Ehrung erwiesen hat.

(2) Über den Widerruf der Ehrung entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstands. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist abschließend.

(3) Dem Betroffenen ist vor der Entscheidung durch den Vorstand schriftlich Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Der Betroffene ist verpflichtet, nach der Entscheidung der Mitgliederversammlung die Ehrung binnen einer Frist von zwei Wochen nach der Entscheidung an den Vorstand des Vereins zurückzugeben.

§ 7 Ehrungen des Bayerischen Landessportverbandes und seiner Fachverbände

Neben den Ehrungen des Vereins können Ehrungen der Verbände verliehen werden. Hierzu sind die entsprechenden Ehrenordnungen anzuwenden.

§ 8 Beschlussfassung und Bekanntmachung

Die Mitgliederversammlung hat in seiner Sitzung am 27. Juli 2009 diese Ehrenordnung beschlossen. Sie wird im Vereinsaushangkasten bekannt gemacht und tritt dann in Kraft.

Aushang am 28.7.2009